



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 125-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.194

Eingereicht am: 08.06.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP) (Sprecher/in)
Benoit (Corgémont, SVP)
Klopfenstein (Corgémont, SVP)
Graber (La Neuveville, SVP)
Niederhauser (Court, FDP)
Gerber (Reconvilier, EVP)
Bühler (Romont BE, Die Mitte)
Roulet Romy (Malleray, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.09.2021

RRB-Nr.: 1263/2021 vom 03. November 2021
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Der Kanton Bern darf seine Liegenschaften nicht unter Wert veräussern!

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Konkordat für den Kantonswechsel der Gemeinde Moutier erst dann zu unterzeichnen, wenn mit dem Kanton Jura eine Einigung darüber besteht, dass alle sich in der betreffenden Gemeinde befindlichen kantonalen Vermögenswerte mindestens zum Buchwert übernommen werden.

Begründung:

Nach dem Entscheid der Gemeinde Moutier, zum Kanton Jura zu wechseln, beginnt nun die Verhandlungsphase rund um das Konkordat für den Kantonswechsel der Gemeinde. Es werden auch Vorkehrungen für den Umzug der bis dato in Moutier angesiedelten dezentralen Verwaltung getroffen.

Gemäss den detaillierten Angaben im Dokument «Moutier dans le canton de Berne : données détaillées», das der Regierungsrat vor der Abstimmung vom 28. März 2021 veröffentlicht hat, befinden sich in der Gemeinde Moutier folgende kantonalen Gebäude (Stand 2018):

Liegenschaft	Gebäudeversicherungs- wert in CHF
SID Polizeiverwaltung, Rue du Château 30	9 053 400
SID Regionalgefängnis Moutier, Rue du Château 30B	6 541 900

FIN	Steuerverwaltung, Rue du Château 30C	2 831 400
JUS	Staatsanwaltschaft, Rue du Château 13	3 214 500
BVD	Dienst für Wasser und Abfall, Rue du Château 11	1 000 000
JUS	Gericht, Rue du Château 9	3 665 700
BKD	ceff Moutier, Rue Pré Jean-Meunier 1	21 500 000
BVD	Kanton Bern, TBA Kreis III, Quartier de la Verrerie 79 und 79a	895 000
Total Moutier		48 701 900

Wir sind der Meinung, dass jedes Gebäude nicht nur einen finanziellen Wert hat, sondern auch einen historischen und symbolischen Wert für die Bevölkerung des ehemaligen Amtsbezirks Moutier und des Berner Juras insgesamt. Wir sind deshalb der Meinung, dass keines dieser Gebäude im Rahmen der Konkordatsverhandlungen unter Wert an den Kanton Jura abgegeben werden darf. Dabei ist nicht nur der oben angegebene Gebäudeversicherungswert zu berücksichtigen, sondern vor allem der Buchwert dieser Immobilien. Die Gebäude gehören seit vielen Jahren dem Kanton Bern, viel in die Renovierung investiert hat. Es kommt somit überhaupt nicht in Frage, sie für einen symbolischen Franken oder als Ausgleich für etwas Anderes abzutreten, wie manchmal vorgeschlagen wird.

Wir bitten daher den Regierungsrat, das Konkordat nicht zu unterzeichnen, solange nicht eine feste Lösung mit dem Kanton Jura für die Übernahme der einzelnen Liegenschaften mindestens zum Buchwert gefunden wurde. Es spricht nichts dagegen, dass die beiden Kantone andere Käufer für diese Immobilien finden, aber nur unter der Bedingung, dass das Preisangebot mindestens dem Buchwert entspricht.

Begründung der Dringlichkeit: Die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Konkordat beginnen, sobald die Abstimmung rechtskräftig ist. Der Regierungsrat muss klare Vorgaben haben, bevor er in die Verhandlungen geht.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Inhalt des mit dem Kanton Jura abzuschliessenden Konkordats bilden die Gebietsänderung und die Grundzüge des Wechsels der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura (vgl. Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden, KBJG). Zu diesen Grundzügen gehören auch die Eckwerte der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung mit dem Kanton Jura. Demgegenüber werden die Einzelheiten der Vermögensausscheidung Gegenstand einer interkantonalen Vereinbarung sein, zu deren Abschluss der Regierungsrat im Konkordat ermächtigt werden soll (Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 3 KBJG).

Es ist für den Regierungsrat selbstverständlich, dass er bestrebt sein wird, in den Verhandlungen mit dem Kanton Jura die Interessen des Kantons Bern bestmöglich durchzusetzen. Wie bei jedem Verhandlungsprozess mit divergierender Interessenlage muss die Regierung jedoch auch hier über einen gewissen Spielraum verfügen.

Im schweizerischen und bernischen Recht fehlen Bestimmungen, die den Vorgang der Staatensukzession unter den Kantonen regeln. Insbesondere ist nicht definiert, ob und – falls ja – in welchem Umfang der Gebietsnachfolger am Vermögen (Aktiven und Passiven) des Gebietsvorgängers zu beteiligen ist. Es

gibt daher keine Vorgaben oder Kriterien zur Frage, wie eine interkantonale Vermögensausscheidung bei Gebietsveränderungen zwischen Kantonen vorzunehmen ist. Zwar liefert die Praxis zu Gebietsabtretungen gewisse Anhaltspunkte. Letztlich ist jedoch in jedem Fall eine einvernehmliche (vertragliche) Lösung zwischen den betroffenen Kantonen nötig.

Der Vorstoss verlangt, dass die Konkordatsunterzeichnung erst dann erfolgt, wenn sichergestellt ist, dass alle sich in Moutier befindenden kantonalen Liegenschaften mindestens zum Buchwert übernommen werden.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass der Übergang sämtlicher kantonalen Liegenschaften an den Kanton Jura nicht zwangsläufig die beste Lösung für den Kanton Bern sein muss. Andere Optionen wie etwa der Verkauf einzelner Liegenschaften an Private sollten daher nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Was die geforderte Übertragung der Liegenschaften zum Buchwert anbelangt, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Massgebend für die Buchführung der Staatsrechnung des Kantons Bern ist das sog. Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2). Die nach diesen allgemein anerkannten Normen erfolgte Rechnungslegung vermittelt ein den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons (vgl. Art. 5 FLG i.V.m. Art. 1a FLV). Die in der Motion genannten *Buchwerte* der Liegenschaften entsprechen den Vorgaben von HRM2. Dabei werden die Immobilien im Verwaltungsvermögen nach den fortgeführten Anschaffungswerten bilanziert. Der Bilanzwert der Vermögenswerte entspricht dem Anschaffungswert, welcher Jahr für Jahr entsprechend der planmässigen oder, falls nötig, auch ausserplanmässigen Abschreibungen angepasst wird. Fortgeführte Anschaffungswerte (Buchwerte per Bilanzstichtag) von Liegenschaften sind deutlich tiefer als die *Gebäudeversicherungswerte*, welche die Wiederaufbaukosten des Gebäudes in gleicher Grösse, im gleichen Ausbaustandard, zum gleichen Nutzen und am gleichen Standort zum Ausdruck bringen. Gebäudeversicherungswerte sind theoretische Wiederherstellungswerte zu aktuellen Preisen (je nach Situation ohne Rücksichtnahme auf Zustand, Sanierungen und Veränderungen der Liegenschaft), in denen der Preis für das Land nicht enthalten ist.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die in der Motion genannten Buchwerte für den Regierungsrat die grundsätzlich massgebenden Liegenschaftswerte darstellen. Der Regierungsrat schliesst aber nicht aus, dass im Rahmen der Verhandlungen über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung auch noch weitere Aspekte zu berücksichtigen sind. Je nach Situation kann es im Interesse des Kantons Bern liegen, nicht von vorneherein isoliert auf fixe Werte verpflichtet zu sein.

In zeitlicher Hinsicht verlangt die Motion, das Konkordat nicht zu unterzeichnen, solange nicht eine feste Lösung mit dem Kanton Jura für die Übernahme der einzelnen Liegenschaften mindestens zum Buchwert gefunden wurde.

Der Regierungsrat ist bemüht, die Verhandlungen mit dem Kanton Jura, aber auch die Neuorganisation der Verwaltung im Berner Jura so rasch wie möglich abzuschliessen. Aufgrund der Vielfältigkeit und Komplexität der mit dem Kantonswechsel verbundenen Fragen ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht auszuschliessen, dass auf Regierungsstufe Einzelheiten zur Vermögensausscheidung erst nach Unterzeichnung des Konkordats vereinbart werden. Dies entspricht im Übrigen den gesetzlichen Vorgaben des KBJG, welches ein etappenweises Vorgehen vorsieht, indem der Regierungsrat die Einzelheiten der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung im Anschluss an das Konkordat regelt (Art. 10 Abs. 3 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Bst. b KBJG). Schliesslich ist es im Interesse einer sorgfältig geplanten und in der Praxis reibungslos umsetzbaren Neuorganisation des Berner Juras ohnehin notwendig, auch in zeitlicher Hinsicht über einen gewissen Spielraum zu verfügen.

Der Regierungsrat weist abschliessend allgemein darauf hin, dass er bzw. die Staatskanzlei die Staatspolitische Kommission (SAK) – wie bisher – regelmässig über den Stand der Dinge, insb. über die Entwicklung der Verhandlungen, informieren und inhaltliche Vorschläge entgegennehmen wird.

Zusammenfassend bekräftigt der Regierungsrat seine Absicht, die finanziellen Interessen des Kantons Bern in den Verhandlungen über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit dem Kanton Jura bestmöglich zu vertreten. Die offiziellen Buchwerte bilden dabei die zentralen Referenzwerte. Im Interesse eines gesamthaft betrachtet guten Verhandlungsergebnisses ist aber auch eine gewisse Flexibilität bei der Beurteilung von Leistung und Gegenleistung angezeigt. Der Regierungsrat beantragt deshalb die vorliegende Motion zur Annahme als Postulat.

Verteiler

– Grosser Rat